

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe, wenn kein Kammermitglied sich erhebt, die Frage zu stellen: „ob die Kammer nach dem Gutachten der Deputation das Gesuch des Sergeant Wüstling zwar abweisen, dasselbe aber doch an die zweite Kammer abgeben will, weil dasselbe an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist? — Es erfolgt allgemeine Bejahung.“

Referent v. Noßitz: Ferner sagt der Bericht:

III. Traugott Friedrich Kreher zu Geyer ist im Jahre 1816 nach 18-jähriger Dienstzeit vom damaligen Leibgrenadierregiment wegen Invalidität entlassen und dabei nach Maßgabe seiner Dienstzeit auf die im Werbemandate geordneten Vorzüge verwiesen, mit Pension aber nicht versehen worden. — Bereits beim letzten Landtage bat er um Vermittelung einer Pension; sein Gesuch ward jedoch bei der ersten Kammer als ungeeignet zur Bevornwortung befunden, bei der zweiten Kammer aber beigelegt. — In seiner jetzigen ganz allgemein an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe bittet derselbe um Verwendung bei der Staatsregierung zu Erlangung einer jährlichen Pension, womit er bisher nicht versehen sei. In einer der Supplik beigelegten abfälligen Bescheidung des Kriegsministerii war auf eine frühere mit ausführlichen Gründen versehene Bezug genommen, die der Petent nicht beigelegt hatte. — Diese ausführliche Bescheidung des Kriegsministerii ist zuvörderst herbeigezogen worden, um die Gründe der gedachten obersten Staatsbehörde näher kennen zu lernen. — Diese Gründe beruhen nun ganz wesentlich darauf, daß das Pensionsgesuch nicht als temporär angebracht anzusehen gewesen, indem nach der Verfassung, welche sich auf mehre diesfalls ergangene specielle Befehle und Anweisungen gründet, alle aus dem Militärdienst herzuleitende Ansprüche unmittelbar bei der Entlassung genau geprüft und erwogen und entweder sofort anerkannt und zugestanden, oder abgelehnt werden müssen. Die diesfallsige dem Supplicanten auf sein Pensionsgesuch ertheilte, mit ausführlichen Gründen versehene Bescheidung scheint er absichtlich nicht beigelegt zu haben, da solche allerdings seinem an die Kammer gerichteten Gesuche entgegen war. — In der Hauptsache ist diese an die Ständeversammlung gerichtete Petition daher wohl nur als der Versuch anzusehen, auf anderm Wege, als dem bisher betretenen, den Zweck zu erreichen, wozu der Petent noch durch den obrigkeitlich bescheinigten Umstand vermocht worden ist, daß er Familienvater von sieben Kindern ist. — Auch in diesem Falle, in welchem von einer Rechtsverletzung des Petenten durch die Bescheidung des Ministerii nicht die Rede sein kann, glaubt daher die vierte Deputation aus gleichen Gründen, wie bei den vorigen Interessenten, bei der geehrten Kammer die Abweisung des Supplicanten um so mehr beantragen zu müssen, als Kreher, wenn er als Familienvater von sieben Kindern Unterstützung wirklich nöthig haben sollte, sich an seine Heimathsbehörde, deren Versorgung er rechtlich in Anspruch zu nehmen hätte, zu wenden befugt sein würde. Dessen an die Ständeversammlung gerichtete Supplik aber würde annoch an die zweite Kammer zu bringen sein.

Präsident v. Gerßdorf: Auch hier, wenn Niemand zu sprechen wünscht, erlaube ich mir die Frage: ob Sie mit der Deputation übereinstimmen, welche Ihnen anrath, den Kreher abfällig zu bescheiden und das Gesuch noch an die zweite Kammer abzugeben? — Allgemein Ja.

Referent v. Noßitz: Nun sagt der Bericht:

IV. Der pensionirte Husar Johann Gregott Heinig zu Crottendorf hatte bis zum Jahre 1814 — 22 Jahre beim vormaligen sächsischen Husarenregimente gedient und in dieser Zeit allen Campagnen dieses Regiments beigewohnt, ist aber nach dem nordischen Feldzuge im Jahre 1814 wegen Verlusts zweier Behen als militairuntüchtig auf sein eignes Ansuchen entlassen worden und zwar mittelst ehrenvollen Abschiedes und einer Pension von jährlich zwanzig Thalern. — Als diese Entlassung erfolgte, war Supplicant erst 39 Jahr alt und im Stande, Etwas für seinen Erwerb zu thun. Er hat sich jedoch später in Crottendorf verheirathet; hier aber ist die Invalidität dieses Mannes nach den beigelegten Zeugnissen immer höher gestiegen, indem derselbe jetzt sogar dem schwarzen Staar entgegen geht, seine Ehefrau aber befindet sich schon seit elf Jahren in siechem Zustande und kann Nichts verdienen. Wie Supplicant selbst gesteht, hat er zugleich die Mildthätigkeit zu freiwilligen Gaben in Anspruch genommen. — Beim Kriegsministerio hat Supplicant wiederholt und zwar noch bei der vormaligen Kriegsverwaltungskammer um Erhöhung seiner Pension gebeten, ist aber abgewiesen worden, weil er nach den frühern bei Militairpersonen gültigen Pensionsbestimmungen schon den höchsten Pensionsfuß percipirt hat. Selbst nach dem 1837 erschienenen Militairpensionsgesetze aber würde im vorliegenden Falle eine Erhöhung der Pension nicht haben eintreten können, indem nach ausdrücklichem Inhalte des letztgedachten Gesetzes in §. 40 eine Pensionserhöhung nur dann erfolgen kann, wenn die dormalige Erwerbsunfähigkeit nicht zu bezweifelnde Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität ist. Im vorliegenden Falle aber ist Altersschwäche und die ärztlich bezeugte Blödigkeit der Augen erst später eingetreten und der Interessent, welcher bei seiner Entlassung erst 39 Jahre alt war, ist inzwischen 67 Jahre alt und sein Zustand ganz eigentlich erst dadurch so schlimm geworden, daß er, wie zugleich obrigkeitlich bezeugt wird, eine elende Frau hat, die ihm Nichts verdienen helfen kann, sondern die er unterhalten muß. — Uebrigens ist Supplicant gelegentlich der beim Kriegsministerio angebrachten Gesuche um Erhöhung seiner Pension zu verschiedenen Malen mit Gratificationen versehen worden, was noch zuletzt den 24. Septbr. v. J. stattgefunden hat; im Eingange der damals hinausgegebenen Bescheidung aber ist ausdrücklich vorausgesetzt, daß weder die ältern, noch neuesten Pensionsbestimmungen nach Lage der Sache eine Erhöhung seiner dormaligen in 20 Thln. bestehenden Pension gestatten. — So viel über die persönlichen Verhältnisse dieses Mannes, wobei noch zu bemerken ist, daß die angeführten Thatsachen und die üble Lage, in welcher sich der Supplicant ganz besonders durch seine kranke Frau befindet, schon vor einigen Jahren durch Bericht des Bezirksamts Hauptmanns bestätigt worden sind, und in diesem, zugleich aber in den Attestationen der Erbgerichte zu Crottendorf im Allgemeinen das Wohlverhalten und die Bedürftigkeit Heinig's versichert wird. — Was nun das jetzt an die erste Kammer gelangte Gesuch anlangt, so bittet Supplicant um Verwendung zu Auswirkung einer erhöhten Pension, und zwar, wie er sich bestimmt ausdrückt, von 20 Thlr. — — auf 40 Thlr. — — jährlich, zugleich aber auch um ein Ehrenzeichen, indem er bei Wolkowice den verwundeten Obersten Engel der Gefahr, gefangen zu werden, entrisen haben will. — Schon vor dem Schlusse des Landtags 1838 ist das nämliche Gesuch der Ständeversammlung zweiter Kammer vorgelegt worden, damals aber anscheinend wegen Mangel an Zeit kurz vor Beendigung der Landesversammlung, den 17. Juni 1840, zurückgelegt worden. — Auch das jetzige Gesuch, welches nur an die erste Kammer gerichtet ist, dürfte nach dem Ermessen der